

Corona-Virus

Zuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen

Stand: 25.03.2020

Die Bundesregierung hat am 23. März ein beispielloses Hilfspaket von 50 Milliarden Euro für corona-betroffene Selbstständige und Kleinunternehmen beschlossen. Damit die Hilfen kurzfristig ankommen, wollen Bundestag und Bundesrat im Schnellverfahren zustimmen. In der nächsten Woche sollen die Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind, dann beantragt werden können.

Auch auf Länderebene sind Direktzuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen in Vorbereitung. Im Saarland ist die Soforthilfe für Kleinunternehmen seit dem 24. März beantragbar, in Baden-Württemberg seit heute. Weitere Bundesländer haben ebenfalls Zuschussprogramme angekündigt.

Wir halten Sie an dieser Stelle mit aktuellen Informationen zu Ausgestaltung und Inkrafttreten der Fördermöglichkeiten auf dem Laufenden.

1. Bundesregierung: Soforthilfe für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen (ab 27. März in Kraft)

- Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Einmalzahlung in Höhe von 9.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Einmalzahlung in Höhe von 15.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - der nicht rückzahlbare Zuschuss soll dazu beitragen, laufende Betriebskosten – insbesondere Miet- und Pachtkosten – für 3 Monate zu decken
 - über eine eidesstattliche Erklärung ist zu erklären, dass das Unternehmen wegen der Corona-Krise in Liquiditätsengpässen ist
- nähere Informationen finden Sie unter folgendem [LINK](#)

2. Soforthilfe Corona in Baden-Württemberg

- Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Einmalzahlung in Höhe von 9.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Einmalzahlung in Höhe von 15.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Einmalzahlung in Höhe von 30.000 € für Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - über eine eidesstattliche Erklärung ist zu erklären, dass das Unternehmen wegen der Corona-Krise in Liquiditätsengpässen ist
 - der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen)
- nähere Informationen finden Sie unter folgendem [LINK](#)



3. Soforthilfe für Selbstständige und Kleinunternehmen im Saarland

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt 2019 bis zu 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hatten
- Eine Rückzahlung der im Folgenden bezifferten Soforthilfe ist nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren:
 - Soforthilfe von 3.000€ für Unternehmen von 0 bis 1 Mitarbeiter
 - Soforthilfe von 6.000€ für Unternehmen bis zu 5 Mitarbeiter
 - Soforthilfe von 10.000€ für Unternehmen bis zu 10 Mitarbeiter
- über eine eidesstattliche Erklärung ist zu erklären, dass das Unternehmen wegen der Corona-Krise in Liquiditätsengpässen ist

4. Soforthilfen für Kleinunternehmen in Nordrhein-Westfalen

- Erweiterung der Soforthilfe der Bundesregierung
- zusätzlich sollen betroffene Unternehmen zwischen 10 und 50 Beschäftigten einen Zuschuss von 25.000 € erhalten
- nähere Informationen finden Sie unter folgendem [LINK](#)

Einen Überblick zu allen aktuellen corona-bedingten Förderungen finden Sie unter diesem [LINK](#)

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartner:

Patrick Rosar

Innovations- und Fördermittelmanagement

Telefon: 06831/762-119

E-Mail: patrick.rosar@w-st.de